

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015 Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung

Gemäß § 19 BMG werden alle Wohnungsgeber ab 01.11.2015 verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Ein- oder Auszug innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur vom Wohnungsgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Einen Vordruck der Bescheinigung finden Sie im Anhang.

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes zur Vorlage bei der Meldebehörde der Stadt Eisenberg

(Diese Bescheinigung ist unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit des Bezuges der Wohnung, z.B. Mietvertrag, die Bescheinigung dient nur für den Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse)

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en

eingezogen bzw. ausgezogen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätigte mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Eisenberg, den _____

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person